

Wochenblatt

für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die königliche Amtshauptmannschaft zu Zschopau, sowie für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

55. Jahrgang.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
 Vierteljahrspreis 1 Mark, inkl. Postgebühren und Postspesen.

Sonnabend den 11. Juni.

Inserate werden mit 10 Pf. pro gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft hat wahrzunehmen gehabt, daß von Seiten der Vereine und Gesellschaften bei Veranstaltung von Festen und Vergnügungen an Sonn- und Feiertagen ebenso wohl gesetzliche Bestimmungen als auch die erforderlichen Rücksichten auf die nicht beteiligten Gemeindeglieder häufig außer Acht gelassen werden. Insbesondere werden in den Frühstunden Ausflüge und Festveranstaltungen nicht selten in einer die öffentliche Aufmerksamkeit weit über Gebühr auf sich lenkenden Weise, namentlich durch Umherziehen in den Ortschaften sowie durch Blasen von Reveille oder Beckrufen vorbereitet, hierdurch aber die zur kirchlichen Erbauung nötige Festtagsstille erheblich gestört und überdies derjenige, zumeist bei Weitem größere Theil der Einwohnerschaft, welcher den betreffenden Veranstaltungen irgend welchen Werth nicht beilegt und keinerlei Interesse entgegenbringt, beträchtlich belästigt.

Dem gegenüber sieht sich die Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses veranlaßt, auf §§ 1, 6, 7, 8 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., vom 10. September 1870 in Verbindung mit §§ 13/23 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850, wornach u. A. Alles zu vermeiden ist, was die für diese Tage nötige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann und aller lärmende Verkehr vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten ist, während öffentliche Auf- und Auszüge sowie Versammlungen erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste stattfinden dürfen und der vorgängigen Genehmigung der betreffenden Straßenpolizeibehörde bedürfen, hin- und die ihr unterstehenden Polizeibehörden anzuweisen, in Zukunft die Innehaltung dieser gesetzlichen Vorschriften nach der Eingangs gedachten Richtung hin strenger als bisher zu überwachen, etwaige Zuwiderhandlungen aber unmissichtlich zu bestrafen beziehentlich zur Bestrafung anher anzuzeigen.

Königliche Amtshauptmannschaft Zschopau, am 9. Juni 1887.

Dr. von Gehr.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 11 der Ausführungs-Verordnung zum Gesetze vom 3. Dezember 1868, die Landtagswahlen betr., wird hiermit auf die in diesem Monat vorzunehmende Revision der Landtagswahllisten für hiesige Stadt, auf das jedem Beteiligten zustehende Recht der Einsichtnahme von letzteren und auf die Nothwendigkeit, etwaige Einsprüche gegen den Inhalt rechtzeitig bei uns anzubringen, hiermit aufmerksam gemacht.

Zschopau, am 6. Juni 1887.

Der Stadtrat:

Krehschmar.

Bekanntmachung.

Von dem Reichsgesetzblatt ist das 15., 16. und 17. Stück erschienen. Dieselben liegen an hiesiger Rathsstelle zu Jedermanns Einsicht aus und enthalten unter No. 1715, Gesetz, betreffend den Servistarif und die Classeneintheilung der Orte, vom 28. Mai 1887, No. 1716, Gesetz, betreffend die Einrichtung eines Seminars für orientalische Sprachen, vom 23. Mai 1887, No. 1717, Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, vom 25. Mai 1887, No. 1718, Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88, vom 1. Juni 1887, und No. 1719, Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres und für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung, vom 1. Juni 1887.

Zschopau, am 8. Juni 1887.

Der Stadtrat:

Krehschmar.

Das Schulgeld für die Fortbildungsschule auf das II. Quartal 1887

ist spätestens bis zum 15. dieses Monats an unsere Schulkassenverwaltung zu entrichten.

Zschopau, am 8. Juni 1887.

Der Stadtrat:

Krehschmar.

Bekanntmachung!

Donnerstag den 16. Juni 1887 N. 3 Uhr sollen im Uhlig'schen Gasthose in Dittersdorf 3 Kühe gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Gerichtsvollzieherei Zschopau.

Sering.

Bekanntmachung,

die Nummerierung der Grabstellen auf hiesigem Gottesacker betreffend.

In weiterer Durchführung der Gottesackerordnung hat der Kirchenvorstand, um die Zurechtfindung auf dem Gottesacker für die Beteiligten selbst möglichst zu erleichtern, beschlossen, nunmehr auch, wie solches mit den Reihengräbern bereits begonnen hat, mit Nummerierung der Abtheilung der gelösten Grabstellen vorzugehen.

Demgemäß wird nicht nur für jede entweder frisch zu belegende oder wieder gelöste Grabstelle je 60 Pf. Mehrgebühr für den Nummerstein und dessen Anbringung (also insgesamt je 6 Mk. 60 Pf. Grabstellengebühr) erhoben werden, sondern es werden auch die älteren Grabstellen auf Kosten der Besitzer nach dem gleichen Satz von je 60 Pf. mit Nummersteinen gekennzeichnet werden.

Solches wird zur gefälligen Kenntnissnahme und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Zschopau, den 7. Juni 1887.

Der Kirchenvorstand.

R. S. Wolf, P.

Aus Sachsen.

— Ihre Majestäten der König und die Königin sind am 8. Juni nachmittags 3 Uhr 52 Min., von Sibyllenort kommend, in Dresden eingetroffen.

— Am Mittwoch nachmittag ereilte den 13jährigen Sohn einer hiesigen Witwe ein unerwarteter schneller Tod. Derselbe fiel in der Bergstraße unter einen mit einem Hund bespannten Wagen und wurde als Leiche aufgehoben. Nach ärztlicher Untersuchung des Todes erwies sich die Annahme, daß derselbe durch den über ihn fahrenden Wagen getödtet worden,

als eine irrige, da eine Verletzung an dem Körper nicht wahrzunehmen war, vielmehr sollen Anzeichen auf einen bei dem sehr erhitzten Knaben eingetretenen Herzschlag schließen lassen.

— Wir unterlassen nicht, an dieser Stelle noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß laut einer Bekanntmachung des königl. Kriegsministeriums vom 8. Dezember 1886 ehemalige sächsische Militärpersonen, welche bei vorwurfsloser Führung während und nach ihrer militärischen Dienstzeit an einem oder beiden der Feldzüge 1866

und 1870/71 teilgenommen haben, jedoch vor dem 28. April 1874 in den Landsturm übergeführt worden sind, zur Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse in Vortrag gebracht werden dürfen. Die hiernach berechtigten früheren sächsischen Militärpersonen haben ihre diesbezüglichen Ansprüche längstens bis 15. Juni 1887 unter Vorlegung ihrer Militärpapiere und obrigkeitlicher Führungsatteste von dem Zeitpunkt ihrer Ueberführung in den Landsturm ab direkt beim Landwehr-Bezirks-Kommando einzureichen.